

18. Jan. 2021

LANDESHAUPTSTADT



18.01.2021

über
Herrn Oberbürgermeister
Gert-Uwe Mende

Der Magistrat

Bürgermeister

Dr. Oliver Franz

über
Magistrat

und
Frau Stadtverordnetenvorsteherin
Christa Gabriel

an die Stadtverordnetenversammlung

18. Januar 2021

Integration durch mehr direkte Mitbestimmung

Beschluss Nr. 0491 vom 10. Dezember 2020 (Antrags Nr. 20-F-05-0068)

Der Bürgerentscheid zur Citybahn lockte mehr Menschen an die Wahlurne als zur Stichwahl des Oberbürgermeisters im Jahr 2019. Dies zeigt, dass lokale, spezifische Themen abseits allgemeiner Wahlen von hohem Interesse für die Menschen in Wiesbaden sind. Von solchen Fragen sind viele Menschen in der Mitbestimmung aber abgeschnitten, da ihnen das allgemeine Wahlrecht nicht zusteht. Nun unterscheiden sich Abstimmungen zu bestimmten Projekte/Themen aber von grundsätzlichen politischen Langzeitprogrammen, so dass es auch unter Berücksichtigung des allgemeinen Wahlrechts angebracht erscheint, auch Menschen bei solchen Abstimmungen teilhaben zu lassen, die nicht allgemein wahlberechtigt sind.

Die Landeshauptstadt Wiesbaden setzt sich beim hessischen Städte- und Gemeindebund und bei der Landesregierung dafür ein, die HGO im Rahmen des rechtlich möglichen so anzupassen, dass die Abstimmungsberechtigung zu Bürgerentscheiden nach § 8b HGO auf alle Einwohner Wiesbadens ab dem 18. Lebensjahr, die ihren Erstwohnsitz seit mindestens 6 Monaten in Wiesbaden innehaben und einen legalen Aufenthalt innehaben, ausgeweitet wird.

Beigefügt erhalten Sie eine Kopie der von mir in oben genannter Angelegenheit versandten Schreiben an das Hessische Ministerium des Innern und für Sport und an den Hessischen Städtetag.

Anlage
2 Schreiben



Der Magistrat

Bürgermeister

Dr. Oliver Franz

Hessisches Ministerium des Innern und für Sport
Herrn Minister Peter Beuth
Friedrich-Ebert-Allee 12
65185 Wiesbaden

P. Januar 2021

Ausweitung der Abstimmungsberechtigung bei Bürgerentscheiden auf nicht wahlberechtigte Einwohnerinnen und Einwohner

Sehr geehrter Herr Staatsminister Beuth,

der am 1. November 2020 durchgeführte Bürgerentscheid zum Bau einer Citybahn wies eine hohe Beteiligung der Wiesbadener Bürgerinnen und Bürger auf. Sie zeigten damit, wie wichtig ihnen die Mitbestimmung über ein spezifisches lokales Thema ist.

Viele Einwohnerinnen und Einwohner Wiesbadens sind jedoch von der Teilnahme an Abstimmungen ausgeschlossen. Denn der Bürgerentscheid nach § 8b HGO setzt voraus, Bürger im Sinne des § 8 Abs. 2 HGO zu sein, mithin wahlberechtigt zu sein. Wahlberechtigt sind nach § 30 Abs. 1 HGO nur Deutsche und Unionsbürger.

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Wiesbaden hat mit Beschluss Nr. 0431 vom 10. Dezember 2020 den Magistrat gebeten, sich Ihnen gegenüber dafür einzusetzen, künftig auch volljährigen Einwohnerinnen und Einwohnern, die aufgrund einer anderen Staatsangehörigkeit nicht wahlberechtigt sind, die Beteiligung an Bürgerentscheiden zu gestatten. Dadurch soll ihnen die Mitbestimmung in ganz konkreten Fragestellungen, die ihre Gemeinde betreffen, ermöglicht werden.

Die Landeshauptstadt Wiesbaden regt daher eine Neufassung des § 8b HGO dahingehend an, die Abstimmungsberechtigung auf alle Einwohnerinnen und Einwohner einer Gemeinde auszuweiten, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und die ihren Erstwohnsitz seit mindestens sechs Monaten in der Gemeinde sowie einen legalen Aufenthalt innehaben.

Ein gleichlautendes Schreiben geht dem Hessischen Städtetag zu.

Mit freundlichen Grüßen



Der Magistrat

Bürgermeister

Dr. Oliver Franz

Hessischer Städtetag
Frankfurter Straße 2
65189 Wiesbaden

8. Januar 2021

Ausweitung der Abstimmungsberechtigung bei Bürgerentscheiden auf nicht wahlberechtigte Einwohnerinnen und Einwohner

Sehr geehrte Damen und Herren,

der am 1. November 2020 durchgeführte Bürgerentscheid zum Bau einer Citybahn wies eine hohe Beteiligung der Wiesbadener Bürgerinnen und Bürger auf. Sie zeigten damit, wie wichtig ihnen die Mitbestimmung über ein spezifisches lokales Thema ist.

Viele Einwohnerinnen und Einwohner Wiesbadens sind jedoch von der Teilnahme an Abstimmungen ausgeschlossen. Denn der Bürgerentscheid nach § 8b HGO setzt voraus, Bürger im Sinne des § 8 Abs. 2 HGO zu sein, mithin wahlberechtigt zu sein. Wahlberechtigt sind nach § 30 Abs. 1 HGO nur Deutsche und Unionsbürger.

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Wiesbaden hat mit Beschluss Nr. 0431 vom 10. Dezember 2020 den Magistrat gebeten, sich Ihnen gegenüber dafür einzusetzen, künftig auch volljährigen Einwohnerinnen und Einwohnern, die aufgrund einer anderen Staatsangehörigkeit nicht wahlberechtigt sind, die Beteiligung an Bürgerentscheiden zu gestatten. Dadurch soll ihnen die Mitbestimmung in ganz konkreten Fragestellungen, die ihre Gemeinde betreffen, ermöglicht werden.

Die Landeshauptstadt Wiesbaden regt daher eine Neufassung des § 8b HGO dahingehend an, die Abstimmungsberechtigung auf alle Einwohnerinnen und Einwohner einer Gemeinde auszuweiten, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und die ihren Erstwohnsitz seit mindestens sechs Monaten in der Gemeinde sowie einen legalen Aufenthalt innehaben.

Ein gleichlautendes Schreiben geht dem Hessischen Ministerium des Innern und für Sport zu.

Mit freundlichen Grüßen